

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

BGH entscheidet zu Direktvergaben im ÖPNV

Der BGH hat entschieden, dass auch Direktvergaben den vergaberechtlichen Regelungen zur Inhouse-Vergabe unterfallen, die nicht durch Vertrag, sondern durch einen anderen rechtsverbindlichen Akt erfolgen, z. B. Gesellschafterbeschluss oder gesellschaftsrechtliche Weisung (12.11.2019, XIII ZB 120/19). Wesensmerkmal der Direktvergabe sei es gerade, dass es an der bei Verträgen typischen Gleichordnung von Auftraggeber und Betrautem fehlt. Es handele sich um eine Form der „Selbstvornahme“.



Dr. Ute Jasper

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

aufweisen. Eine Dienstleistungskonzession liegt aber nur dann vor, wenn der Auftragnehmer das Betriebsrisiko vollständig übernimmt.

Der Aufgabenträger muss im ersten Schritt prüfen, ob das Betriebsrisiko tatsächlich auf den Auftragnehmer übergeht. Diese einzelfallbezogene Prüfung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die daran anschließende Prüfung, ob er die Dienstleistungskonzession direkt oder im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben will, muss der Aufgabenträger ebenfalls vermerken und begründen. Der Aufgabenträger muss erkennen lassen, dass er sich darüber bewusst war, dass ihm ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Vergabeart zustand und er die Entscheidung sorgfältig abgewogen hat.

Bundestag beschließt Aufstockung der Fördermittel nach GVFG

Am 30.01.2020 hat der Bundestag eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) beschlossen, mit denen er die Finanzmittel des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr deutlich aufgestockt hat (BT-Drs. 19/16908).

Das Gesetz erhöht die Fördermittel von bisher € 333 Mio. pro Jahr auf € 665 Mio. pro Jahr. Ab 2021 steigen die Mittel auf € 1 Mrd. Im Jahr 2025 erhöht sich die Fördersumme auf € 2 Mrd. jährlich. Der Betrag wird in den Folgejahren jährlich um 1,8 % steigen. Gleichzeitig senkt der Gesetzgeber das Mindestfördervolumen von bislang € 50 Mio. auf € 30 Mio. Der Fördersatz des Bundes steigt von 60 % auf 75 %.

In die verabschiedete Fassung des Gesetzes hatte der Verkehrsausschuss zuletzt noch eine wichtige Änderung eingebracht: Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah vor, nur Straßenbahnen und Stadtbahnen zu fördern, die weit überwiegend auf „besonderen Bahnkörpern“ geführt werden. Insbesondere in engen Straßenräumen ist dies aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen praktisch aber nicht umsetzbar. Nach der verabschiedeten Fassung des Gesetzes sind daher nun auch andere Bauformen zulässig und förderfähig.

OLG München: Umfassende Dokumentationspflicht bei ÖPNV Konzessionen

Das OLG München bestätigte, dass Aufgabenträger, die geringfügige Dienstleistungskonzessionen direkt vergeben, sorgfältig prüfen und dokumentieren müssen, dass deren Voraussetzungen tatsächlich vorliegen (14.10.2019, Verg 16/19).

Aufgabenträger dürfen Dienstleistungskonzessionen im ÖPNV nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung 1370 direkt vergeben, wenn diese einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als € 1 Mio. oder eine jährliche öffentliche Personentransportleistung von weniger als 300.000 Kilometer